

# RS Vwgh 2001/6/22 2000/13/0037

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.06.2001

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §244;

BAO §90 Abs3;

## Rechtssatz

Dass gegen die Verweigerung der Akteneinsicht nach§ 90 Abs 1 BAO gemäß § 90 Abs 3 BAO ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig ist, gilt dann nicht, wenn nach Lage des Verfahrens eine abschließende Sachentscheidung nicht zu erwarten ist, wie bei der Verweigerung der Akteneinsicht wegen fehlender Parteistellung des Antragstellers oder zwar der Partei gegenüber, aber außerhalb eines Verfahrens. In diesem Fall liegt ein selbständiger verfahrensrechtlicher Bescheid vor, der gesondert mit Berufung und daher auch mit Beschwerde anfechtbar ist (Hinweis E 13.11.1986, 86/16/0102).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000130037.X01

## Im RIS seit

29.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)